



## Ständige Kommission für Sprachenkontrolle

Rue Montagne du Parc 4/Warandeberg 4 – 1000 BRÜSSEL

Brüssel, den 9. Mai 2022

[...]

[...]

**Betrifft:** Klage in Bezug auf die Veröffentlichung einer ausschließlich in deutscher Sprache verfassten Bekanntmachung

Sehr geehrter Herr Präsident,

in ihrer Sitzung in vereinigten Abteilungen vom 6. Mai 2022, hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage in Bezug auf die Veröffentlichung einer ausschließlich in deutscher Sprache verfassten Bekanntmachung der Gesellschaft "ÖWOB" in der Zeitung "L'avenir - Le Jour Verviers" vom 10. Dezember 2021 untersucht.

In einer E-Mail vom 16. Februar 2022 haben Sie uns Folgendes mitgeteilt:

"(...) Hiermit teilen wir Ihnen, wie angefragt, unsere Meinung und hilfreiche Auskünfte mit.

Erstens haben wir am 10. Dezember 2021 keine Bekanntmachung veröffentlicht.

Zweitens besagt Art. 11 § 2 der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KGS) Folgendes: "*In den Gemeinden des deutschen Sprachgebietes werden die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare in Deutsch und in Französisch aufgesetzt.*"

Davon ausgehend, dass es sich bei der beanstandeten Veröffentlichung, um diejenige vom 8. Dezember 2021 handelt, möchten wir darauf hinweisen, dass im letzten Satz dieser ausdrücklich stand, dass die Stellenanzeige auf unserer Webseite in Französisch einzusehen war. Zudem enthielt die Anzeige einen QR-Code, der diesen Zugang erleichterte. Die Anzeige war also somit sowohl in Deutsch als auch in Französisch veröffentlicht worden.

Wir hoffen, dass die o.g. Punkte Klarheit verschaffen und bedanken uns für die Zusammenarbeit. (...)"

\*

\* \*

Eine Veröffentlichung in einer Zeitung ist eine Bekanntmachung oder eine Mitteilung an die Öffentlichkeit im Sinne der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KGS).

Die Wohnungsbaugesellschaft öffentlichen Rechts Nosbau ist am 12. März 2020 aufgespalten worden:

- In den deutschsprachigen Gemeinden (Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren) ist die Wohnungsbaugesellschaft die Gesellschaft "ÖWOB".
- In den französischsprachigen Gemeinden (Aubel, Baelen, Plombières, Thimister-Clermont und Welkenraedt) ist die Wohnungsbaugesellschaft die Gesellschaft "Nos Cités".

Die Wohnungsbaugesellschaft "ÖWOB" ist also eine regionale Dienststelle im Sinne der KGS.

Aufgrund des Artikels 34 § 1 Absatz 3 der KGS setzen regionale Dienststellen, deren Tätigkeitsbereich sich auf Gemeinden des deutschen Sprachgebiets erstreckt und deren Sitz im selben Gebiet liegt, die unmittelbar für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen und Mitteilungen in der oder den Sprachen auf, die diesbezüglich für die lokalen Dienststellen der Gemeinde, in der sie ihren Sitz haben, vorgeschrieben sind.

Der Sitz der Gesellschaft "ÖWOB" liegt in Eupen, also einer Gemeinde des deutschen Sprachgebiets.

Aufgrund des Artikels 11 § 2 der KGS werden die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen und Mitteilungen der lokalen Dienststellen in den Gemeinden des deutschen Sprachgebietes in Deutsch und in Französisch aufgesetzt.

Gemäß der ständigen Rechtsprechung der SKSK können Bekanntmachungen in ein und derselben Tages- oder Wochenzeitung entweder in beiden Sprachen oder in einer einsprachigen Veröffentlichung nur in einer der beiden Sprachen und in einer anderen Veröffentlichung in der anderen Sprache erscheinen. In letzterem Fall müssen die Texte gleichzeitig in Veröffentlichungen erscheinen, die dieselbe Verbreitungsnorm haben (siehe Gutachten der SKSK Nr. 33.431 vom 17. Januar 2002, Nr. 48.292 vom 4. Mai 2017, Nr. 52.046 vom 22. April 2020 und Nr. 52.047 vom 19. März 2020).

Die SKSK ist der Ansicht, dass die Bekanntmachung der Gesellschaft "ÖWOB" entweder auf Deutsch und Französisch oder nicht nur auf Deutsch in der vorerwähnten Zeitung, sondern auch auf Französisch in einer anderen Zeitung hätte verfasst werden müssen (SKSK Nr. 52.249 vom 23. Oktober 2020).

Die Klage wird für zulässig und begründet erklärt.

Hochachtungsvoll

Der Präsident

E. VANDENBOSSCHE